



MAROKKO

1) Verwendungszwecke:

- Messe- und Ausstellungsgüter
- Waren für den Unterricht, für wissenschaftliche oder kulturelle Zwecke

2) Sprachen, die von der Zollverwaltung des Landes der vorübergehenden Verwendung akzeptiert werden:

Französisch und Englisch- eine Übersetzung kann verlangt werden, wenn das Carnet in einer anderen Sprache ausgestellt ist.

3) Transit:

zugelassen

4) Anschlusscarnet:

nicht möglich

5) Zollämter, die Carnetabfertigungen durchführen dürfen:

Folgende Zollämter sind befugt, während der normalen Öffnungszeiten Carnets ATA abzufertigen:

Tanger (Hafen), Tanger Boukhalef, Oujda Angads (Flughafen), Zouj Beghal, Beni Ensar, Rabat-Salé (Flughafen), Laayoune, Moham media, Casablanca Colis-Postaux et Paquets Poste, Casablanca-Hafen, Nouasseur, Marrakech Ménara (Flughafen), Agadir Al Massira (Flughafen,) Ouarz azate, Nador Hafen, Fès Saiss (Flughafen)

6) Besonderheiten:

Ersatzcarnets werden nicht akzeptiert.

Vorübergehende Einfuhr ist für unbegleitete Warensendungen möglich.

Aufgrund nationaler Vorschriften können Carnets auch folgende Waren ausgestellt werden:

- Waren zur Durchführung von Versuchen/Vorfürungen, allerdings nicht zu kommerziellen Zwecken
- Warenmuster
- Berufsausrüstung und Tiere, die zur Berufsausübung gehören) Tiere zu Sport- und Wettkampf zwecken
- Negative zum Drucken

Ansprechpartner in der Wirtschaftskammer Ihres Bundeslandes finden Sie unter: www.wko.at/carnet

Diese Länderinformation wurde auf Basis der von der Internationalen Handelskammer (ICC) zur Verfügung gestellten Informationen erstellt.

Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr.

Eine Haftung der Wirtschaftskammer Österreichs ist ausgeschlossen.

Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter!

Stand: Jänner 2017